

Stand: **30. März 2002**

Förderung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (VV - JuFöG)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultur, Jugend, Familie und Frauen vom 6. Mai 1997 (GAmtsbl. S. 411) in der Fassung vom 19. November 1998 (GAmtsbl. 1999 S. 23) - 932-75 304-3 -

Auszug bezüglich der Förderung von Jugendtreffs und anderen Bauten

4. 2. Förderungsfähig ist darüber hinaus der **Einsatz ehrenamtlich Tätiger**, die **bei der Einrichtung eines neuen offenen Jugendtreffs** in Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohnern mitwirken.
Für die Einrichtung eines zusätzlichen offenen Jugendtreffs können die **mit der Ausstattung verbundenen Kosten** in einem Zeitraum von drei Jahren mit einer Landeszuwendung von **bis zu 6.500 € je Einrichtung** gefördert werden. Die Landeszuwendung soll jährlich 3.075 € je Einrichtung nicht übersteigen.
Die Fachlichkeit im Sinne der Jugendarbeit muss durch die Mitwirkung eines an-erkannten Trägers der Jugendhilfe mit hauptamtlicher Fachkraft gewährleistet sein. Die Eignung des Projekts und des Trägers ist vom zuständigen Jugendhilfeaus-schuss zu befürworten. Voraussetzung für eine Landesförderung ist die angemessene Beteiligung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.
4. 3. Anträge sind über das Jugendamt spätestens vier Wochen vor Beginn der Maß-nahme beim Landesjugendamt einzureichen.
5. **Zuwendungen für Geschäftsstellen der Jugendverbände**
 5. 1. Die auf Landesebene anerkannten Jugendverbände können **Landeszuwendungen zu den Personal- und Sachkosten ihrer Landes- oder Bezirksgeschäftsstellen** erhalten. Die Zuwendung besteht aus einem **Grundbetrag und bemisst sich** im übrigen an den **für das Vorjahr nachgewiesenen Aktivitäten** nach den Nummern 2.1 bis 2.6 dieser Verwaltungsvorschrift.
Die Zuwendung kann bis zu zwei Drittel der zuwendungsfähigen Kosten betragen.
 5. 2. Anträge sind bis spätestens 1. März des Jahres einzureichen.
6. **Zuwendungen für Bau und Ausstattung**
 6. 1. Die Landeszuwendung für Bau und Ausstattung **nach § 6, Abs. 8 und 9 Jugend-förderungsgesetz** kann **bis zu einem Drittel der zuwendungsfähigen Kosten** betragen. Anträge sind in dreifacher Ausfertigung über das zuständige Jugendamt einzureichen. Dieses leitet die Anträge mit seiner Stellungnahme an die zuständige Bezirksregierung, die den Antrag mit ihrer baufachlichen Stellungnahme an die be-willigende Stelle weiterleitet.
 6. 2. Das Jugendherbergswerk beantragt jährlich für den Um- und Ausbau einschließlich Sanierung und Ausstattung von Jugendherbergen Zuwendungen aus dem Haus-haltsplan (Globalmittel).